

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2014

Wahlberechtigung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath (Integrationsratswahl) am 25. Mai 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind folgende Personen zur Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat wahlberechtigt:

Wahlberechtigt ist, wer

1. **nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.**
Hierunter fallen nicht nur Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, sondern auch Staatenlose.
2. **eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.**
Ziffer 2 erfasst Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben (inso weit bestehen Überschneidungen zu Ziffer 1).
Dies sind:
 - Spätaussiedler, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben (sie behalten auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit),
 - Deutsche i.S.d. Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
 - deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran),
 - Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben,
 - Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erhalten haben.
3. **die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat.**
Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Ziffer 1 erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.
4. **die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.**
Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.
Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wichtiger Hinweis:

Zu beachten ist, dass der vorstehend unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführte Personenkreis bis zum 12. Tag vor der Wahl – also dem 13.05.2014 – einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis bei der Stadt Herzogenrath, Stabsstelle Wahlen, Rathausplatz 1, Zimmer 3 oder Zimmer 4, 52134 Herzogenrath, stellen müssen.

Das Antragsformular wird bei der Stadtverwaltung bereitgehalten oder kann auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter Rubrik „Wahlen/Integrationsratswahl 2014“ als Download abgerufen werden.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Herzogenrath den 21.03.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Birgit Froese-Kindermann
Erste Beigeordnete